

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 30.09.2021

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

### **Schriftführer**

Hufnagel, Christian

### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter,  
Elisabeth

Stadträtin Pröll, Christina

Stadtrat Reuder, Roland

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Alberter, Christian

Stadträtin Böhm, Rebecca

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Dritte Bürgermeisterin Edl, Martina

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

abwesend bei Prot.-Nr. 116

### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 108

### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

anwesend ab Prot.-Nr. 107

## Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang  
Stadtkämmerer Rehm, Herbert  
Stadtbaumeister Schütte, Jens

## Verwaltung

Stiftungsverwalter, Geschäftsführer Heiß,  
Michael

## Abwesend:

Stadtrat Bacherle, Horst	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Breitenhuber, Richard	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Buckl, Herbert	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Dier, Manfred	<u>entschuldigt</u>
Stadtrat Neumeyer, Arnulf	<u>entschuldigt</u>
Stadträtin Reuter, Susanne	<u>entschuldigt</u>

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:39 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 22.07.2021
2. Information des Wasserwirtschaftsamtes über das Renaturierungsprojekt "Altmühl erleben"
3. Bekanntgaben
4. Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eichstätt
6. Neufassung der Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt
7. Antrag der CSU-Fraktion zur Erstellung eines Starkregen-Schutzkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet Eichstätt
8. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Vorprojekt "Bahnhof lebt";  
Areal "Haifischbar";  
Würdigung der Hilfeleistungen während der Hochwasserkatastrophe

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

### **Protokoll-Nr. 106 (Vorlage 2021/274)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 22.07.2021

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 22.07.2021 in der vorgelegten Fassung.

**Anwesend: 17**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 17**

**NEIN-Stimmen 0**

---

### **Protokoll-Nr. 107 (Vorlage 2021/267)**

Betreff: Information des Wasserwirtschaftsamtes über das Renaturierungsprojekt "Altmühl erleben"

#### **Niederschrift:**

Frau Schneider vom Wasserwirtschaftsamt informiert über das Renaturierungsprojekt „Altmühl erleben“.

Stadratsmitglied Zink merkt an, dass die Entfernung des Fahrradweges viel Kritik mit sich bringen würde.

Frau Schneider erwidert, dass der Fahrradweg an anderer Stelle wiederhergestellt werden solle.

Dritte Bürgermeisterin Edl erkundigt sich, ob mehr Projekte wie die geplanten Sitzsteine zur Steigerung der Aufenthaltsqualität geplant seien. Dies wird von Frau Schneider verneint.

Stadtratsmitglied Alberter ergänzt, dass der Hochwasserschutz auch mit Blick auf die Ereignisse der letzten Monate sehr wichtig sei.

Stadtratsmitglied Reinbold wünscht sich ein Monitoring bezüglich der Auswirkungen in den Jahren nach der Umsetzung.

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel fragt, ob die Altmühl auch an weiteren Orten zugänglich gemacht werde. Frau Schneider antwortet darauf, dass für die genauere Planung vorerst ein Gutachten benötigt werde.

Stadtwerkeleiter Brandl weist darauf hin, dass eine vorherige Abstimmung mit den Stadtwerken notwendig sei.

**Anwesend: 18**

---

### **Protokoll-Nr. 108 (Vorlage 2021/275)**

Betreff: Bekanntgaben

#### **Vorgang:**

Die Gründe für die Geheimhaltung der folgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 22.07.2021 gefassten Beschlüsse sind weggefallen.

**Prot.-Nr. 97;  
Gewerbegebiet Lüften-West: Vergabe Erschließungsarbeiten gemäß  
VOB/A:**

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat bewilligt die Vergabe der Straßenbauarbeiten an die Fa. STRABAG AG, Regensburg, durch die Stadt Eichstätt.
2. Der Stadtrat stimmt einer Vergabe der Arbeiten zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Erschließung des Gewerbegebiets Lüften West an die Fa. STRABAG AG, Regensburg, durch den Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb zu.

3. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Stadtratssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:

- Bauprojekt: Gewerbegebiet Lüften-West
- Bauleistung: Straßenbau und Straßenentwässerung
- Auftragnehmer: Fa. STRABAG AG, Regensburg
- Auftraggeber: Stadt Eichstätt

- Bauleistung: Abwasserbeseitigungsanlage
- Auftragnehmer: Fa. STRABAG AG, Regensburg
- Auftraggeber: Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Prot.-Nr. 98;**

**KIGA Clara-Staiger, Betrieb und Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte; hier: Beauftragung Möblierung Küchen / Sanitär:**

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die Vergabe an die **Fa. Kunz, Grafenau**.
2. Die Finanzierung o. g. Bauleistungen erfolgt über die ausreichenden Mittel des Produkt-Kontos 3.6.5.1.0.3-096100 (Tageseinrichtungen für Kinder – Kindertagesstätte Clara-Staiger, Anlagen im Bau)
3. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Stadtratssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:

- Bauprojekt: Neubau Kindertagesstätte Clara-Staiger
- Bauleistung: Schreinerarbeiten-Möblierung Küchen / Sanitär
- Auftragnehmer: Fa. Kunz, Grafenau

4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Prot.-Nr. 99;  
KIGA Clara-Staiger, Betrieb und Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte; hier: Beauftragung Möblierung Gruppenräume:**

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die Vergabe an die **Fa. Schneider, Wachenzell**.
2. Die Finanzierung o. g. Bauleistungen erfolgt über die ausreichenden Mittel des Produkt-Kontos 3.6.5.1.0.3-096100 (Tageseinrichtungen für Kinder – Kindertagesstätte Clara-Staiger, Anlagen im Bau)
3. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Stadtratssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:
  - Bauprojekt: Neubau Kindertagesstätte Clara-Staiger
  - Bauleistung: Schreinerarbeiten-Möblierung Gruppenräume
  - Auftragnehmer: Fa. Schneider, Wachenzell
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Prot.-Nr. 100;  
Kindergarten Seidlkreuz Ost - Neubau einer 4-zügigen Kindertagesstätte:  
Vergabe Schlosserarbeiten gemäß VOB/A:**

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die Vergabe an die Fa. Treiber & Hausner Metallbau GmbH in Ettenstatt.
2. Die Finanzierung o. g. Bauleistungen erfolgt über die ausreichenden Mittel des Produkt-Kontos 3.6.5.1.0.2 - 096100 (Tageseinrichtungen für Kinder – Kindertagesstätte Am Seidlkreuz, Anlagen im Bau)
3. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Stadtratssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:
  - Bauprojekt: Kindergarten Seidlkreuz Ost - Neubau
  - Bauleistung: Schlosserarbeiten
  - Auftragnehmer: Fa. Treiber & Hausner Metallbau GmbH, Ettenstatt
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 19**

**Protokoll-Nr. 109 (Vorlage 2021/233)**

Betreff: Lagebericht des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2020

**Vorgang:**

Der Lagebericht 2020 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs sowie der Geschäftsbericht der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 wurden dem Werkausschuss bzw. Stadtrat mit Schreiben vom 16.08.2021 im Vorgriff auf die beabsichtigte Vorberatung bzw. Beschlussfassung zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Jahresabschlussprüfung 2020 des Eigenbetriebs ist im Zeitraum vom 18.05. bis 18.06.2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, durchgeführt worden. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 18.06.2021 erteilt. Der Prüfungsbericht liegt vor.

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die aus Sicht der Werkleitung wesentlichen Sachverhalte, die Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs geben.

**1. ERTRAGSLAGE DES GESAMTUNTERNEHMENS**

Der Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb weist im Jahr 2020 unter Einbeziehung der Ergebnisabführung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH einen Jahresverlust nach Steuern in Höhe von 37.106,19 € aus. Das Unternehmensergebnis liegt damit sehr deutlich über dem Vorjahresergebnis in welchem ein Jahresverlust in Höhe von 609.074,91 € verzeichnet wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ertragslage des Gesamtunternehmens Stadtwerke im Jahr 2020 als befriedigend zu beurteilen ist.

Betrachtet man die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2020, so ist festzustellen, dass im Berichtsjahr Erlöse aus Umsatzerlösen, aktivierten Eigenleistungen sowie sonstigen Erträgen in Höhe von rd. 6.494 T€ erzielt wurden. Das Erlösniveau liegt damit um rd. 828 T€ über dem Vorjahresniveau.

Den Erlösen steht unter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen ein Gesamtaufwand in Höhe von rd. 6.137 T€ gegenüber. Es errechnet sich damit zunächst ein Unternehmensgewinn in Höhe von rd. 357 T€. Berücksichtigt man den Unternehmensverlust der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 288 T€, die Ertragssteuern in Höhe von rd. 103 T€ sowie die sonstigen Steuern in Höhe von rd. 3 T€ so errechnet sich für den Eigenbetrieb ein Unternehmensverlust nach Steuern in Höhe von rd. 37 T€.

## 1.1 Umsatzerlöse

Schlüsselt man die im Jahr 2020 erzielten Umsatzerlöse auf, so zeigt sich, dass im Bereich Verwaltung und Vertrieb die Umsatzerlöse mit rd. 2.599 T€ auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Dabei wurden wie in den Vorjahren mit rd. 2.218 T€ die höchsten Erträge aus der Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb erzielt.

Die Umsatzerlöse im Bereich der Wasserversorgung zeigen dagegen mit insgesamt rd. 1.717 T€ gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Anstieg um rd. 962 T€ oder rd. 127,5 Prozent. Hierbei hatte sich im Vorjahr bei den Erlösen aus der Wasserabgabe die Bildung einer Rückstellung für Gebührenüberdeckungen der Vorjahre (2015 bis 2018) in Höhe von rd. 753 T€ ergebnisverschlechternd niedergeschlagen, während im Jahr 2020 Erträge aus der Rückstellungsauflösung in Höhe von rd. 302 T€ zu verzeichnen sind.

Die Erlöse im Bereich der Abwasserbeseitigung liegen mit rd. 2.143 T€ auf dem Niveau der Vorjahreserlöse.

## 1.2 Wesentliche Aufwandsposten

Mit rd. 3.224 T€ stellen die Personalaufwendungen des Gesamtunternehmens im Jahr 2020, wie bereits in den Vorjahren, den größten Aufwandsposten dar.

Die Personalaufwendungen zeigen gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um rd. 35 T€ oder rd. 1,1 Prozent. Bei einem statistischen Anstieg der Beschäftigtenzahl um 0,11 Mitarbeiter schlägt sich im Bereich der Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung ein Rückgang der Rückstellungen für Altersteilzeit nieder.

Setzt man von den Gesamtpersonalkosten die Kostenerstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung durch den Eigenbetrieb ab, so errechnet sich für den Eigenbetrieb im Jahr 2020 insgesamt ein Personalkostenaufwand in Höhe von rd. 1.006 T€. Gegenüber dem Vorjahresansatz ist damit ein Anstieg um rd. 44 T€ zu verzeichnen.

Beim Materialaufwand zeigt sich im Jahr 2019 ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 1.135 T€, das mit 144 T€ geringfügig über dem Vorjahresniveau in Höhe von rd. 991 T€ liegt. Hierin enthalten sind insbesondere Aufwendungen für den Strombezug (rd. 207 T€) bzw. für Fremdleistungen in Höhe von rd. 695 T€.

In den Fremdleistungen sind u.a. die Aufwendungen für die Klärschlamm Entsorgung enthalten. Diese Aufwendungen zeigen mit rd. 295 T€ gegenüber dem Jahr 2019 einen geringfügigen Anstieg um 6 T€ oder rd. 2 Prozent.

Die Abschreibungen sind im Jahr 2020 um rd. 20 T€ oder rd. 2,0 Prozent auf rd. 1.004 T€ gestiegen. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von rd. 697 T€ schlugen sich u.a. die Aufwendungen für die an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe mit rd. 91 T€ sowie die Kosten für Fremdleistungen und Softwarewartungskosten in Höhe von rd. 115 T€ bzw. rd. 116 T€ nieder.

## 2. EINZELBEURTEILUNG DER BETRIEBSZWEIGE

Schlüsselt man den Jahresverlust 2020 in Höhe von 37.106 € auf die einzelnen Betriebszweige auf, so zeigt sich, dass es zwar im Jahr 2020 gelungen ist, im Bereich der Wasserversorgung ein positives Ergebnis zu erwirtschaften, sowohl bei der Abwasserbeseitigung als auch bei der Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH sind allerdings Verluste zu verzeichnen.

### 2.1 Wasserversorgung

Bei der Wasserversorgung wird im Jahr 2020 ein Betriebsgewinn in Höhe von 389.443 € ausgewiesen.

Betrachtet man den Wasserverkauf im Jahr 2020 im Detail so ist festzustellen, dass bis auf die Abgabe an die Stadt in allen Kundenbereichen ein Rückgang der Abnahme festzustellen ist. Die Gesamtabgabe liegt bei rd. 717.614 m<sup>3</sup>. Über mehrere Jahre betrachtet, setzt sich damit auch im Jahr 2020 der langfristige Trend zum sparsamen Umgang mit der Ressource Trinkwasser ungebrochen fort.

Bei konstanten Gebühren und einem um rd. 25 Tm<sup>3</sup> oder rd. 3,4 Prozent rückläufigem Wasserverkauf zeigt sich bei der Wasserversorgung im Jahr 2020 ein Ertragsanstieg um rd. 1.025 T€ oder rd. 341,4 Prozent. Dieser Ertragsanstieg ist auf die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Gebührenüberdeckungen (rd. 753 T€) und die im Jahr 2020 vorgenommene anteilige Rückstellungsauflösung (rd. 302 T€) zurückzuführen.

Das Betriebsergebnis der Wasserversorgung ist im Jahr 2020 als gut zu beurteilen.

## 2.2 Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung war im Jahr 2020 ein Betriebsdefizit in Höhe von 36.031 € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr errechnet sich eine Ergebnisverschlechterung um rd. 154 T€ oder rd. 130,6 Prozent.

Bei konstanten Abwassergebühren wirkten sich dabei nicht nur der Rückgang der entsorgten Abwassermenge um rd. 25 Tm<sup>3</sup> oder rd. 3,1 Prozent auf rd. 1.717 Tm<sup>3</sup>, sondern auch steigende Aufwendungen aus.

Das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung ist aufgrund des geringfügigen Defizits im Jahr 2020 als noch befriedigend zu beurteilen.

## 2.3 Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH

Die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH konnte im Jahr 2020 nicht ausgeglichen gestaltet werden. Es zeigt sich ein Unternehmensverlust in Höhe von 287.802 €. Der Verlust wird auf der Grundlage des zwischen dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und der Versorgungs-GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrags durch eine Kapitalübertragung aus dem Eigenbetrieb auszugleichen sein.

Die Ergebnisentwicklung der Versorgungs-GmbH ist auch im Jahr 2020 als unbefriedigend zu beurteilen.

## 2.4 Ertragssteuern

Die im Jahr 2020 ausgewiesene Steuerbelastung in Höhe von 102.716 € ergibt sich aus der steuerrechtlich nicht möglichen Berücksichtigung verschiedener Rückstellungsansätze.

## 3. BILANZ- UND FINANZLAGE

Die Bewertung der Bilanz- und Finanzlage des Unternehmens zeigt auf, dass es im Jahr 2020 gelungen ist, die insgesamt benötigten Mittel in Höhe von rd. 3.501 T€ mit rd. 1.926 T€ oder rd. 55,0 Prozent überwiegend aus der Eigen- und Selbstfinanzierung zu erwirtschaften. Der restliche Mittelbedarf wurde aus der Vermögensumschichtung (rd. 953 T€) durch eine Zunahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten (rd. 622 T€) gedeckt.

Mit rd. 2.558 T€ wurden die erwirtschafteten Mittel zu rd. 73,0 Prozent zur Vermögensbildung verwendet. Für die Schuldentilgung in Form planmäßiger Darlehenstilgungen waren nur rd. 158 T€ oder rd. 5,0 Prozent der aus der betrieblichen Selbstfinanzierung erwirtschafteten Mittel aufzuwenden.

Den Stadtwerken verbleibt damit auch für die Finanzierung künftiger Vorhaben ein sehr guter Finanzierungsspielraum.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt. Die langfristigen Vermögensgegenstände, vor allem Sachanlagen, mit einem Umfang von rd. 21.649 T€, waren durch langfristige Kapitalmittel in Höhe von rd. 29.604 T€ gedeckt. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft des Unternehmens war damit auch im Jahr 2020 zu jedem Zeitpunkt gegeben.

#### 4. INVESTITIONEN

Die Investitionen des Jahres 2020 erreichten insgesamt einen Umfang von rd. 1.953 T€. Sie liegen damit um rd. 882 T€ über dem Niveau des Vorjahres.

Mit rd. 1.475 T€ wurden im Bereich der Abwasserbeseitigung die höchsten Investitionen getätigt. Die Investitionen für das Kanalnetz schlugen sich dabei mit insgesamt rd. 836 T€ nieder und betrafen u.a. die Erneuerung des Kanals in der Marktgasse, im Bereich Residenzplatz/Holbeingasse sowie die Verdämmung eines Regenwasserkanals in Landershofen und die Vermessungsleistungen für den Aufbau des Kanalkatasters. Weitere rd. 312 T€ bzw. rd. 231 T€ wurden für den Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sowie den Neubau der Lagerhalle auf der Zentralkläranlage Eichstätt aufgewandt. Die Erstellung von Hausanschlussleitungen schlug sich mit rd. 47 T€ nieder.

Die Investitionskosten bei der Wasserversorgung betrafen bei einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 464 T€ mit rd. 308 T€ vor allem die Erneuerung des Leitungsnetzes im Bereich der Marktgasse sowie Residenzplatz/Holbeingasse. Rd. 121 T€ wurden darüber hinaus für die Erstellung von Hausanschlussleitungen aufgewandt.

Bei den gemeinsamen Anlagen (anteilige Kosten) wurden im Jahr 2020 insgesamt rd. 14 T€ investiert. Mit Kosten in Höhe von rd. 12 T€ bildeten dabei die Investitionen in die Beschaffung von Hard- und Software den größten Posten.

Stellt man den Investitionen in Höhe von rd. 1.953 T€ die Abschreibungen in Höhe von rd. 1.004 T€ gegenüber, so zeigt es sich, dass es im Jahr 2020 mehr als gelungen ist, den Werteverzehr der Anlagen durch Neuinvestitionen auszugleichen. Dies gilt im Übrigen auch für den Zeitraum von 2016 bis 2020. Für das Unternehmen zeichnet sich damit insgesamt kein Investitionsstau ab.

Bei der Investitionstätigkeit des Eigenbetriebs wird im Übrigen auch in den kommenden Jahren der Ausbau und die stetige Erneuerung der Anlagen im gesamten Stadtgebiet im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen.

## 5. AUSBLICK

Im Jahr 2020 war sowohl beim Wasserverkauf, als auch bei der entsorgten Abwassermenge ein Rückgang zu verzeichnen. Der langfristige Trend stagnierender bzw. rückläufiger Absatzmengen wird sich voraussichtlich auch im Jahr 2021 ungebrochen fortsetzen.

Bei der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren wurde jedoch jeweils auf die durchschnittlichen Absatzmengen der letzten fünf Jahre abgestellt. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2021 im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine erfolgsgefährdenden Ertragseinbrüche zu erwarten. Die im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu erwartenden Absatzrückgänge im Handel und Gewerbe können aber über den langfristigen Trend hinaus zu Ertragsrückgängen führen. Darüber hinaus ist eine Zunahme der Forderungsausfälle nicht auszuschließen.

Im Wirtschaftsplan 2021 wurde für den Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 2.407 T€ eingeplant. Hiervon entfallen rd. 277 T€ auf die Wasserversorgung, rd. 2.004 T€ auf die Abwasserbeseitigung und rd. 127 T€ auf die gemeinsamen Anlagen.

Insgesamt wurden damit die Grundlagen für eine planmäßige Abwicklung der Investitionsvorhaben des Wirtschaftsplans 2021 gelegt. Eine Neuaufnahme von Darlehen wird im Jahr 2021 nicht erfolgen. Der geplante Eigenmitteleinsatz in Höhe von rd. 1.540 T€ wird voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden.

Die Wasser- und Abwassergebühren werden im Jahr 2021 keinen Veränderungen unterliegen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll werden allerdings in Buchenhüll derzeit Verbesserungsbeiträge erhoben. Die hierzu notwendigen Beschlussfassungen wurden durch den Stadtrat herbeigeführt. Damit wurden auch die Grundlagen für eine Zusammenführung der bisher selbständigen Entwässerungseinrichtungen Eichstätt und Buchenhüll zu einer Einrichtungseinheit ab 01.01.2022 mit dann einheitlichen Gebühren und Beiträgen gelegt. Die Beschlussfassungen zur Zusammenlegung der Einrichtungseinheiten sollen im Herbst 2021 erfolgen.

Bei der Ergebnisabführung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH ist auch im Jahr 2021 eine Verlustsituation zu erwarten. Der Verlust der GmbH wird auf der Grundlage des zwischen dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb und der Versorgungs-GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags durch eine Kapitalübertragung aus dem Eigenbetrieb auszugleichen sein.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren nicht nur dauerhaft fortsetzen, sondern mit Beginn der vierten Regulierungsperiode Gas und Strom (2023 bzw. 2024) durch einen Einbruch der Netzergebnisse im Bereich der Strom- und Erdgasversorgung erheblich verschärfen wird.

Wenn es im Rahmen der anstehenden Neuvergabe der Verkehrsleistungen der STADTLINIE nicht gelingt, deutliche Einsparungen umzusetzen, wird der damit einsetzende Liquiditätsabfluss aus dem Eigenbetrieb nur mehr durch eine Erhöhung der Kapitalverstärkung der Stadt Eichstätt für die dauerhaft defizitären Dienstleistungsbereiche aufgefangen werden können. Auf diese wirtschaftlichen Risiken hat die Werkleitung bereits mehrfach hingewiesen.

Insgesamt ist zu prognostizieren, dass es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb, wie bereits im Wirtschaftsplan 2021 aufgezeigt, im Wirtschaftsjahr 2021 nicht gelingen wird, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, sondern ein Unternehmensverlust zu verzeichnen sein wird.

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der Vorberatung durch den Werkausschuss beschließt der Stadtrat den Lagebericht 2020 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wie vorgelegt.

**Anwesend: 19**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 19**

**NEIN-Stimmen 0**

---

**Protokoll-Nr. 110 (Vorlage 2021/200)**

Betreff: Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eichstätt

**Vorgang:**

Die Satzung der Volkshochschule Eichstätt stammt aus dem Jahr 1979 und bedarf einer Neufassung. Im Jahr 2019 wurde bereits § 5 Abs. 1 dahingehend geändert, dass die VHS-Leitung nicht mehr zwingend nebenberuflich ist. In der Folge wurde Frau Michaela Kracklauer zur hauptberuflichen Leiterin bestellt.

Neben der Aufnahme der aktuellen Formulierung aus Artikel 1 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) in § 3 der Satzung unter „Zweck“, ist ein Schwerpunkt der Neufassung in § 8 (Volkshochschulbeirat) und § 9 (VHS-Beauftragte/r).

**§ 8 Volkshochschulbeirat:**

In der Online-Konferenz am 04.05.2021 bestand Einigkeit, dass der VHS-Beirat weiterhin erhalten bleibt. Bislang war jedoch nicht geregelt, wie sich der Beirat zusammensetzt. Vorgeschlagen wird folgende Zusammensetzung:

**Oberbürgermeister/in****Vier Vertreter/innen aus dem Stadtrat****Die Leitungen folgender 13 Einrichtungen:**

Fachschule für Altenpflege des Landkreises Eichstätt	Mittelschule Eichstätt-Schottenau
Gabrieli-Gymnasium Eichstätt	Montessori-Schule Eichstätt
Grundschule Eichstätt Am Graben	Private Volksschule zur Erziehungshilfe Kinderdorf Marienstein
Grundschule St. Walburg Eichstätt	Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt Schule an der Altmühl
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	Staatliche Berufsschule Eichstätt
Knabenrealschule Rebdorf der Diözese Eichstätt	Willibald-Gymnasium Eichstätt
Maria-Ward-Realschule Eichstätt	

Bislang sind sechs Vertreter/innen aus dem Stadtrat in den VHS-Beirat entsandt. Es wird vorgeschlagen, diese Zahl an die Regelung beim Kuratorium Haus der Jugend anzugleichen und auf vier festzulegen.

### **§ 9 VHS-Beauftragte/r:**

Der/die VHS-Beauftragte/r soll als Pädagoge/Pädagogin der VHS-Leitung, dem VHS-Beirat und dem/der Oberbürgermeister/in beratend zur Seite stehen. Eine Pflicht zur Berufung soll nicht festgelegt werden, entscheidend wird sein, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Folgende Formulierung des § 9 ist vorgesehen:

*Der Volkshochschulbeirat kann aus seiner Mitte oder von extern eine/n VHS-Beauftragte/n bestellen, die/der die Anliegen der Volkshochschule nach innen und außen unterstützt und den VHS-Beirat, die VHS-Leitung sowie den/die Oberbürgermeister/-in berät. Bestellt werden soll eine geeignete Person mit pädagogischen Kenntnissen. Die Bestellung erfolgt jeweils zeitlich befristet auf sechs Jahre bis zum Ende des Jahres, in dem die Legislaturperiode des Stadtrates endet.*

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung der Volkshochschule Eichstätt

## **Satzung der Volkshochschule Eichstätt**

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt auf Grund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist- auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.09.2021 folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsstatus**

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt

### **§ 2 Aufgabe**

Im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Werteordnung der Europäischen Union bekennt sich die Volkshochschule Eichstätt zu einem lebenslangen begleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.

Aufgabe und Rechtsgrundlage der Tätigkeit ergeben sich aus Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 139 der Bayerischen Verfassung. Die Volkshochschule ist tätig auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, die gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung Aufgabe der jeweiligen Kommunen ist und die gemäß Artikel 139 der Bayerischen Verfassung vom Staat besonders zu fördern ist.

### **§ 3 Zweck**

(1) Der Zweck besteht darin, die Erwachsenenbildung (Weiterbildung) im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (gemeinnützige Zwecke) durch geeignete Veranstaltungen zu fördern. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Der Bevölkerung soll Gelegenheit gegeben werden, die in der Schule, Universität, Hochschule oder Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und weiterzuentwickeln sowie neue Kompetenzen und Kenntnisse zu erlangen. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formen an.

(2) Das Angebot der VHS dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche (Artikel 1 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung - BayEbFöG).

(3) Die Volkshochschule kann mit anderen Volkshochschulen, Bildungsträgern und Netzwerken kooperieren.

(4) Ein Zusammenschluss mit anderen Volkshochschulen und Bildungsträgern bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat.

(5) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung**

(1) Die Volkshochschule untersteht dem/der Oberbürgermeister/-in und ist in die Verwaltungshierarchie der Stadtverwaltung eingegliedert.

#### **§ 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit**

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

(2) Die Volkshochschule erarbeitet ihr Programm unabhängig von äußeren Zwängen.

#### **§ 6 Leitung der Volkshochschule**

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in beruft im Benehmen mit dem Volkshochschulbeirat (§ 8) eine Leitung der Volkshochschule, die hauptberuflich tätig ist. Die Zuständigkeiten des Stadtrates bzw. des entsprechenden Ausschusses bleiben unberührt. Die Leitung ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- b) Planung und Organisation des Programmangebotes
- c) Konzeption einer Gesamtprogrammstruktur
- d) Festlegung der einzelnen Veranstaltungen mit Inhalt, Ablauf und Dauer
- e) technische, räumliche und personelle Organisation und Durchführung des Programms
- f) Ermittlung von Bildungsbedürfnissen
- g) die Auswahl, Verpflichtung, Beratung, Betreuung und Kontrolle der Kursleitungen und Referent/-innen
- h) die Vereinbarung der Honorare für Kursleitungen oder Referent/-innen im festgelegten Rahmen
- i) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages

- j) die unmittelbare Verfügung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel
- k) Kalkulation von Kursgebühren
- l) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnahmeentgelten
- m) Beantragung von Zuschüssen (Freigabe der Statistik und des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse vom Land bzw. vom Bayerischen Volkshochschulverband)
- n) Zahlungsverkehr: Teilnahmegebühren, Honorare Überwachung Zahlungseingang
- o) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/-innen
- p) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- q) Gremienarbeit
- r) Leitung der Geschäftsstelle

### **§ 7 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule**

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule.

### **§ 8 Der Volkshochschulbeirat**

(1) Der Volkshochschulbeirat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/n, aus vier Vertreter/-innen des Stadtrats, aus der/dem VHS-Beauftragten (§ 9, sofern bestellt) und den Schulleiter/-innen der Eichstätter Grundschulen, der Schule an der Altmühl (ehemaliges Sonderpädagogisches Förderzentrum), der Altenpflegeschule, der Schule im Caritas Kinderdorf Marienstein, der Mittelschulen, der Realschulen, der Staatlichen Berufsschule und der Gymnasien sowie einer Vertretung der Katholischen Universität Eichstätt. Die/der Vorsitzende beruft den Volkshochschulbeirat mindestens einmal jährlich ein.

(2) Der Volkshochschulbeirat fördert die Volkshochschule durch:

- a) Schaffung von Rahmenbedingungen für eine nachhaltige VHS-Entwicklung
- b) Verknüpfung der Zukunftsstrategie der Stadt und den Angeboten der VHS
- c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule, inhaltliche Anregungen
- d) Stellungnahme auf Wunsch des/der Oberbürgermeister/-in beispielsweise zum VHS-Angebot, zum Haushaltsvoranschlag, zu personellen Fragen

#### **§ 9 Bestellung einer/eines VHS-Beauftragten**

Der Volkshochschulbeirat kann aus seiner Mitte oder von extern eine/n VHS-Beauftragte/n bestellen, die/der die Anliegen der Volkshochschule nach innen und außen unterstützt und den VHS-Beirat, die VHS-Leitung sowie den/die Oberbürgermeister/-in berät. Bestellt werden soll eine geeignete Person mit pädagogischen Kenntnissen. Die Bestellung erfolgt jeweils zeitlich befristet auf sechs Jahre bis zum Ende des Jahres, in dem die Legislaturperiode des Stadtrates endet.

#### **§ 10 Kursleitungen/ Referent/-innen**

Die Kursleitungen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen in freier Mitarbeit aus. Kursleitungen erhalten jeweils für die Dauer des Kurses / der Veranstaltung ein Honorar nach Vereinbarung (Honorarvertrag).

#### **§ 11 Teilnehmende**

Jedem und jeder wird diskriminierungsfreier Zugang zu den Einrichtungen und Lernangeboten der VHS eingeräumt.

#### **§ 12 Teilnahmegebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben, die im Programmheft bzw. im Online-Angebot der VHS angegeben ist.

**§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Eichstätt vom 28.06.1979, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2019, außer Kraft.“

**Anwesend: 19**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 17**

**NEIN-Stimmen 2**

---

**Protokoll-Nr. 111 (Vorlage 2021/201/1)**

Betreff: Neufassung der Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt

**Vorgang:**

Die Satzung für das Haus der Jugend stammt aus dem Jahr 2000 und bedarf schon allein aufgrund der geänderten Zusammensetzung des Stadtrates und der Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte einer Überarbeitung.

Bei der Online-Konferenz des Kuratoriums Haus der Jugend am 11.05.2021 stand die Frage nach einer künftigen zielführenden Zusammensetzung des Kuratoriums (§ 5) im Vordergrund. Die aktuelle Situation stellt sich folgendermaßen dar:

Zusammensetzung des Kuratoriums nach der bisherigen Satzung:

- (1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:
- der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt (1)
  - der Bürgermeister der Stadt Eichstätt (1)
  - die vier Jugendbeauftragten der jeweiligen Stadtratsperiode (4)
  - drei weitere Mitglieder der CSU-Fraktion (3)
  - ein weiteres Mitglied der SPD-Fraktion (1)
  - der Leiter des Hauses der Jugend (1)
  - zwei Vertreter der Jugendlichen -gewählt vom Jugendhausrat- (2)
  - ein Vertreter des Kreisjugendrings Eichstätt (1)
  - ein Vertreter des Kreisjugendamtes -kommunale Jugendarbeitsstelle- (1)
  - ein Vertreter der Kath. Universität Eichstätt, Fachbereich Sozialwesen

tatsächliche Zusammensetzung des Kuratoriums seit der Kommunalwahl 2020 (Ausschussliste):

### **Mitglieder des Stadtrats im Kuratorium Haus der Jugend**

<b>Partei / Ausschussgemeinschaft</b>	<b>Name, Vorname</b>
CSU	Reuder Roland
SPD	Böhm Rebecca
GRÜNE	Zink Simone
AG Freie Wähler / ÖDP / BP	Lechner Maria

Dem Kuratorium gehören aufgrund der Satzung des Haus der Jugend noch folgende Mitglieder aus den Reihen des Stadtrats an:

- der Oberbürgermeister
- die Dritte Bürgermeisterin Martina Edl
- die Jugend- und Studentenbeauftragten: Pfaller Fred (SPD), Bittlmayer Klaus (GRÜNE)

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten hat am 19.07.2021 dem Stadtrat empfohlen, die Satzung Haus der Jugend in der folgender Fassung zu beschließen:

#### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Bittlmayer stellt den Antrag, dass in § 5 Abs. 2 der Satzung ein Mitglied jeder Fraktion dem Kuratorium angehören solle.

**Der Antrag wurde mit 12:7 Stimmen angenommen.**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende die Satzung:

### **„Satzung für das Haus der Jugend Eichstätt, Wasserwiese 3**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Eichstätt gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.09.2021 folgende Satzung:

## **§ 1 Aufgabe und Träger**

(1) Das Haus der Jugend in Eichstätt dient jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnen, zur Schule gehen oder arbeiten, als Freizeit- und Begegnungsstätte.

Grundlage der offenen Jugendarbeit im Haus der Jugend ist die vorläufige Rahmenkonzeption „Haus der Jugend Eichstätt“ in der aktuellen Fassung. Dieses Konzept dient den Interessen und Bedürfnissen der jungen, in der Stadt Eichstätt und Umgebung wohnenden, lernenden oder arbeitenden Menschen. Das Haus der Jugend dient der Information, Bildung und Unterhaltung. Es ist kein kommerzielles Unternehmen. Mögliche wirtschaftliche Gewinne dürfen nur im Sinne dieser Konzeption verwendet werden. Der interne Betrieb des Hauses der Jugend soll in weitgehender Selbstverwaltung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal, dem Jugendhausrat und der Vollversammlung geregelt werden. Dies soll der Einübung von demokratischen Prinzipien und Entscheidungsprozessen dienen.

(2) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt.

(3) Träger des Hauses der Jugend ist die Stadt Eichstätt.

## **§ 2 Organe**

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhausrat
3. das Kuratorium
4. Personal des Hauses der Jugend
5. die Arbeits- und Interessengruppen

## **§ 3 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung ist das beschlussfassende Gremium, in welchem im Sinne der Selbstorganisation die für die Schwerpunkte der Aktivitäten relevanten Entscheidungen getroffen werden. Im Rahmen der pädagogischen Konzeption entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Jugendhausrates über die Schwerpunkte des Programms und verabschiedet den vom Jugendhausrat vorgelegten Aktivitätenhaushalt. Die Vollversammlung gibt allen Besuchenden die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit.

(2) Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt alle Besuchenden (i.S. des § 1) des Hauses der Jugend im Alter von 14 bis 27 Jahren an. Die hauptamtliche Leitung des Hauses der Jugend hat nur eine beratende Stimme.

(3) Die Vollversammlung ist öffentlich und wird vom Vorsitz des Jugendhausrates geleitet. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang im Haus der Jugend mindestens zwei Wochen vorher. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendhausrat einberufen, wenn es das Interesse des Hauses der Jugend erfordert, oder wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Jugendhausbesuchende die Einberufung schriftlich beantragen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind. Sind weniger als 20 Stimmberechtigte anwesend, so muss der Vorsitzende des Jugendhausrates innerhalb von 14 Tagen erneut eine Vollversammlung einberufen, bei der dann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Abwahl von gewählten Vertretern/innen der Vollversammlung und Beschlüsse zur Änderung der Konzeption bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften geführt, welche innerhalb von zwei Wochen durch Aushang im Haus der Jugend und Veröffentlichung auf der Web-Seite ([www.hausderjugendeichstaett.de](http://www.hausderjugendeichstaett.de)) bekanntzumachen sind.

(6) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Jährliche Wahl und Entlastung von sechs Vertretern/innen und vier Stellvertretern/innen für den Jugendhausrat,
- b) Erarbeitung von Vorschlägen und Diskussion über Änderungen der Konzeption,
- c) Mitarbeit bei der Programmgestaltung,
- d) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und Interessengruppen, sowie über die Bildung von Arbeitsgruppen in einzelnen Arbeitsbereichen,
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend,
- f) Entgegennahme von Informationen über die Arbeit im Jugendhausrat und in den Arbeitskreisen und Interessengruppen im Haus der Jugend,
- g) Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung der Haushaltsmittel sowie der Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb (Aktivitätenhaushalt).

## **§ 4 Jugendhausrat**

(1) Der Jugendhausrat ist das ausführende Gremium der Besuchenden des Hauses der Jugend. Auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung obliegt ihm die Leitung und Koordination des laufenden Betriebes. Bei Beschlüssen der Vollversammlung, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen, hat der Jugendhausrat ein Vetorecht.

(2) Dem Jugendhausrat gehören stimmberechtigt an:

- sechs gleichberechtigte, von der Vollversammlung gewählte Vertreter/innen,
- ein/e Vertreter/in des Personals,

(3) Dem Jugendhausrat gehören mit beratender Funktion an:

- je ein/e Vertreter/in der Arbeits- bzw. Interessengruppen.

(4) Die Mitglieder des Jugendhausrates werden für ein Jahr gewählt, die Amtszeit endet jedoch erst mit dem Termin der nächsten Vollversammlung.

(5) Der Jugendhausrat soll mindestens alle vier Wochen zusammentreten. Wenn es die Situation erfordert, kann der Jugendhausrat von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Die Sitzungen des Jugendhausrates sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Die Beschlüsse des Jugendhausrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Jugendhausrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Jugendhausratsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden maßgebend. Der Jugendhausrat kann bei bestimmten Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss die Stimmberechtigung aller Anwesenden im Rahmen des allgemeinen Stimmrechts (§ 3 Abs. 1) herstellen.

(7) Der Jugendhausrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorsitzenden des Jugendhausrates,
- b) Wahl und Entsendung der zwei Vertreter/innen für das Kuratorium,
- c) Repräsentation des Hauses der Jugend in der Öffentlichkeit,
- d) Einberufung der Vollversammlung mindestens 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden,
- e) Besorgung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Hauses der Jugend durch Leitung und Koordinierung in Zusammenarbeit mit dem Personal des Hauses der Jugend,
- f) Interessenvertretung der Besucher gegenüber dem Träger der Einrichtung,
- g) Realisierung der Konzeption des Hauses der Jugend in Blickrichtung auf Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher,
- h) Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption,
- i) vorläufige Anerkennung von Arbeits- und Interessengruppen,
- j) Vorschlagsrecht in sonstigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend, die der Entscheidung der Stadt Eichstätt unterliegen,
- k) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können,
- l) Verwaltung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendhauses erzielten Einnahmen und Bestimmung ihrer Verwendung,
- m) Vorschlagsrecht im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für den Stadtrat,
- n) Abgabe eines Rechenschaftsberichts gegenüber der Vollversammlung,
- o) Verhängung von Hausverboten bzw. Entscheidung über Einsprüche gegen Hausverbote,
- p) Beschlussfassung über die Vergabe von Haushaltsmitteln an Arbeits- und Interessengruppen, die der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt hat.

## § 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium für das Haus der Jugend ist die Verbindungsinstanz zwischen der Stadt Eichstätt als Trägerin der Einrichtung, den Jugendlichen und dem pädagogischen Personal. Das Kuratorium entscheidet in Konfliktfällen, die im Haus der Jugend selbst nicht gelöst werden können und ist ein beratendes Gremium für den/die Oberbürgermeister/in und den Stadtrat.

(2) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Eichstätt als Vorsitzende/r
- ein Mitglied jeder Stadtratsfraktion, jeweilige Stellvertreter/innen werden durch den Stadtrat benannt.
- die Jugendbeauftragte/n des Stadtrates
- ein/e Vertreter/in des Personals des Haus der Jugend
- zwei jugendliche Vertreter/innen des Jugendhausrates
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings Eichstätt
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendamtes -kommunale Jugendarbeitsstelle
- ein/e Vertreter/in der Kath. Universität Eichstätt, Fachbereich Sozialwesen

(3) Bei Bedarf können Fachleute aus dem Erziehungs- und Verwaltungsbereich beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Oberbürgermeister/in.

(4) Das Kuratorium entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Es wird vom Vorsitz mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann es auch von mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt.

(6) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Abgabe von Stellungnahmen bzw. Empfehlungen
- zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Hauses der Jugend betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen der Bürger/innen),
  - zu Streitfällen, die das Haus der Jugend betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Stadt Eichstätt fällt,
  - zu sonstigen Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Hauses der Jugend (z.B. Änderungen der Konzeption etc.),
  - zu Planungen und Baumaßnahmen,
  - zu privatrechtlichen Vertragsentwürfen der Stadt Eichstätt, die das Haus der Jugend betreffen.

Empfehlungen des Kuratoriums können auch dann eingeholt werden, wenn solche Anträge durch den/die Oberbürgermeister/in oder durch den Stadtrat bzw. einem Ausschuss des Stadtrates gestellt werden.

- b) Antragstellung an den Träger des Hauses der Jugend auf Änderung der Konzeption des Hauses der Jugend.
- c) Beantragung von Haushaltsmitteln für das Haus der Jugend im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- d) Antragstellung an die Stadt Eichstätt für neue Baumaßnahmen im Bereich des Hauses der Jugend.
- e) Schiedsstelle bzw. Schlichtungsstelle für Konfliktfälle, die innerhalb des Hauses der Jugend nicht gelöst werden können.
- f) Das Kuratorium kann vom Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend einen Rechenschaftsbericht über deren Arbeit und die Verwendung von Einnahmen aus dem laufenden Betrieb verlangen, ohne jedoch hierbei auf die Programmgestaltung Einfluss zu nehmen.
- g) Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Jugendhausrates, die gegen die Konzeption des Hauses der Jugend verstoßen.
- h) Entscheidung über Einsprüche bei Hausverboten.

## **§ 6 Leitung des Hauses der Jugend / Personal**

(1) Die Leitung des Hauses der Jugend bzw. das Personal des Hauses der Jugend sind insbesondere verantwortlich für die Realisierung der pädagogischen Konzepte im Haus der Jugend. Außerdem sind Leitung und hauptamtliches Personal verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie tragen Verantwortung dafür, dass das Haus der Jugend unter pädagogischer Aufsicht betrieben wird und Veranstaltungen im Haus der Jugend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden.

(2) Die Leitung des Hauses der Jugend vertritt das Haus der Jugend gegenüber dem Träger und der Öffentlichkeit. Sie ist Ansprechpartner für alle Besucher des Hauses der Jugend und führt auch Einzelberatungen durch.

(3) Die Leitung des Hauses der Jugend hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Koordination des Betriebes des Hauses der Jugend,
- b) Zusammenarbeit mit Vollversammlung, Jugendhausrat und Kuratorium, sowie entsprechende fachliche Beratung,
- c) Realisierung des Konzeption des Hauses der Jugend,
- d) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und anderen sozialen Diensten und Institutionen.

(4) Personal und Mitarbeitende im Haus der Jugend sind verpflichtet, ihre Arbeit im Haus der Jugend im Sinne einer konstruktiven Teamarbeit zu gestalten. Sie sind insbesondere gehalten, darauf hinzuwirken, dass die Jugendlichen befähigt werden, aktiv an der Selbstorganisation der Aktivitäten im Haus der Jugend teilzunehmen.

(5) Die Leitung und das Personal des Hauses der Jugend üben in Vertretung des Trägers das Hausrecht aus. Aus zwingenden Gründen kann das Hausrecht vorübergehend an volljährige Mitglieder des Jugendhausrates (z.B. im Rahmen der Übernahme der Tagesverantwortung) delegiert werden.

(6) Die Leitung des Hauses der Jugend gibt mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Vollversammlung, dem Jugendhausrat und dem Stadtrat ab.

## **§ 7 Arbeits- und Interessengruppen**

(1) Einzelne Arbeits- bzw. Interessensbereiche im Haus der Jugend sollen durch Arbeits- bzw. Interessengruppen unentgeltlich übernommen werden (z.B. Thekendienst, Disco, Zeitung, Internet-Café usw.). Diese Arbeits- bzw. Interessengruppen werden von der Vollversammlung eingesetzt. Sie können auch vom Jugendhausrat vorläufig anerkannt werden.

(2) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat die Pflicht, je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Jugendhausrat zu entsenden.

(3) Jede Arbeits- bzw. Interessengruppe hat das Recht, beim Jugendhausrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer Aktivitäten zu beantragen. Der Verwendungsnachweis für bereitgestellte Haushaltsmittel ist gegenüber dem Jugendhausrat und der Leitung des Hauses der Jugend zu führen.

## **§ 8 Überlassung der Räume an Dritte / Außenanlagen**

- (1) Die generelle Überlassung des Hauses der Jugend an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Unberührt davon ist es zulässig, einzelne Räume im Rahmen der Satzung an Dritte zu überlassen, soweit dadurch der Betrieb des Hauses der Jugend sichergestellt ist.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Eine Hausordnung wird im Benehmen mit dem Kuratorium vom/von dem/der Oberbürgermeister/in in Kraft gesetzt.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

### **(1) Hausverbote**

Hausverbote werden durch den Jugendhausrat ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können auch durch den Leiter des Hauses der Jugend oder eine/n bevollmächtigte/n Mitarbeiter/in erlassen werden. Gegen die Entscheidung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. des Personals kann beim Jugendhausrat Einspruch erhoben werden; gegen die Entscheidung des Jugendhausrates kann beim Kuratorium und Personal Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

### **(2) Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung**

Parteipolitische bzw. wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Hauses der Jugend oder auf dessen Außenanlagen untersagt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildung der Jugendlichen.

### **(3) Allgemeine Regelungen**

Damit das Haus der Jugend vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besuchenden und die Leitung des Hauses, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen nötigenfalls Geltung zu verschaffen. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium. Über Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet ebenfalls vorläufig der Jugendhausrat und endgültig das Kuratorium.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2000 außer Kraft.“

**Anwesend: 19**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 19**

**NEIN-Stimmen 0**

---

### **Protokoll-Nr. 112 (Vorlage 2021/272)**

Betreff: Antrag der CSU-Fraktion zur Erstellung eines Starkregen-Schutzkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet Eichstätt

#### **Vorgang:**

Stadträtin Schorerer-Dremel hat mit Schreiben vom 19.07.2021 für die CSU-Fraktion den beigefügten Antrag zur Erstellung eines Starkregen-Schutzkonzeptes gestellt.

#### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reinbold kritisiert, dass die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit nicht bereits schon tätig geworden ist.

Stadtratsmitglied Alberter fügt hinzu, dass im weiteren Verlauf detailliertere Informationen über die Untersuchung benötigt werden.

#### **Beschluss:**

Der Antrag der CSU-Fraktion zur Erstellung eines Starkregen-Schutzkonzeptes für das gesamte Stadtgebiet Eichstätt wird weiterverfolgt.

**Anwesend: 19**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA-Stimmen: 18**

**NEIN-Stimmen 1**

## Protokoll-Nr. 113

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;  
Vorprojekt "Bahnhof lebt";  
Areal "Haifischbar";  
Würdigung der Hilfeleistungen während der Hochwasserkatastrophe

### Niederschrift:

Stadtratsmitglied Böhm erkundigt sich nach dem Stand bezüglich des **Vorprojekts „Bahnhof lebt“**. Der Vorsitzende erwidert, dass das Gutachten vorliege und ab Oktober weitere Verhandlungen stattfinden werden.

Stadtratsmitglied Böhm fragt, ob es bezüglich der **Haifischbar** schon ein Treffen mit potenziellen Pächtern gab und was schon für das **Areal** unternommen wurde. Der Vorsitzende antwortet, dass im Oktober/November weiter an dem Thema gearbeitet werde.

Stadtratsmitglied Schorer-Dremel wünscht sich eine **Würdigung** am Neujahrsempfang des THW, der Bereitschaftspolizei und der Feuerwehr für die **Hilfeleistungen** während der **Hochwasserkatastrophe**.

### Anwesend: 19

---

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel